Akademischer Rat z. A. Dr. Horst Dreier, Universität Würzburg

# Erkennungsdienstliche Maßnahmen im Spannungsfeld von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

## I. Einleitung: Zur Doppelfunktion der Polizei

Die Polizei erfüllt eine Doppelfunktion', denn sie agiert sowohl repressiv als auch präventiv. Repressiv wird sie als Hilfsorganisation der Staatsanwaltschaft (§§ 152, 160, 161 StPO, 152 I GVG)<sup>2</sup> auf deren Ersuchen bzw. im Wege des "ersten Zugriffs" (vgl. § 163 I StPO) auch aus eigener Initiative strafverfolgend tätig. Präventiv handelt sie zur Vermeidung von Schäden an Rechtsgütern der Allgemeinheit oder Einzelner\* und nimmt insofern gemeinsam mit den Ordnungsbehörden's Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr wahr's.

Diese tradierte Janusköpfigkeit zieht naturgemäß Zuordnungsschwierigkeiten nach sich. Oft ist es selbst für den eingreifenden Beamten kaum möglich, das tatsächliche Handeln in einem konkreten Geschehenszusammenhang einem der rechtlich klar geschiedenen Systeme zuzuordnen. Für den rechtsschutzsuchenden Betroffenen ist die zutreffende Einordnung indes von unmittelbarer Bedeutung<sup>7</sup>. Denn der Duplizität der Funktionen korrespondiert ein gespaltener

Rechtsweg!. Für Klagen gegen präventivpolizeiliches Handeln

Emmerig DVBl. 1958, 338ff.; Schwan VerwArch 70 (1979), 109ff., 126ff. <sup>2</sup> Vgl. BVerwGE 47, 255/263 ("verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft") unter Bezug auf Peters, Strafprozeß, 2. Aufl., 1966, S. 156. Das rechtliche Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist immer wieder Gegenstand heftiger, auch rechtspolitischer Kontroversen gewesen: vgl. z. B. Görgen

ZRP 1976, 59ff.; Ulrich ZRP 1977, 158ff.; Rupprecht ZRP 1977, 275ff.; Schoreit ZRP 1981, 73ff. Speziell zum Datenbereich Uhlig DVR 1985, 65ff.; ferner Schoreit NJW 1985, 169ff.; ders. DRiZ 1986, 54ff. Allgemein Gössel GA 1980,

325ff.; Rüping ZStW 1983, 894ff.

<sup>3</sup> Faktisch ist das strafprozessuale Ermittlungsverfahren weitgehend in die Hand der Polizei übergegangen (BVerwGE 47, 255/262f.; Roxin, Strafverfahrensrecht, 19. Aufl., 1985, S. 53; Peters, Strafprozeß, 4. Aufl., 1985, S. 182f.; Mansperger, Die verwaltungs- und verfassungsrechtliche Problematik des polizeilichen Erkennungsdienstes, Diss. Würzburg 1971, S. 11). An der rechtlichen Gesamtverantwortung der StA für das Ermittlungsverfahren ändert dies nichts (Rüping ZStW 1983, 909ff., 915).

Zum Begriff der Gefahrenabwehr und der Störungsbeseitigung s. nur Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., 1986, S. 220ff.

Die Bezeichnung dieser "zivilen" Behörden der Gefahrenabwehr in den Ländern, in denen die sog. "Entpolizeilichung" stattgefunden hat (Trennungssystem: Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein), ist uneinheitlich: vgl. Scholler/Broß, Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., 1982, S. 97ff.; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt u. a., Besonderes Verwaltungsrecht, 1984, S. 116f.; Friauf, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Besonderes Verwaltungsrecht, hrsgg. v. Ingo v. Münch, 7. Aufl., 1985, S. 189 f., 192f.; Drews u. a. (Fn. 4), S. 48 ff.; Kiefer, Ordnungsverwaltung, in: D. Grimm (Hrsg.), Einführung in das öffentliche Recht, 1985, S. 90 ff. In Hamburg ist jede Fachbehörde zugleich (Sonder-)Ordnungsbehörde. Die restlichen vier Bundesländer mit Einheitssystem unterscheiden innerhalb der Polizei zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst. Die Differenz zwischen beiden Systemen ist mithin eine terminologische und organisatorische, keine rechtswesentli-che. Dem Gegenstandsbereich des Rechts der Gefahrenabwehr nach gibt es

keine Differenz.

6 Vgl. zu Fällen der Unaufschiebbarkeit (z. B. § 1 II NSOG) nur *Drews* u. a. (Fn. 4), S.118 ff. – auch hier spricht man verwirrenderweise vom "Recht des ersten Zugriffs" Friauf, [Fn. 5], S. 235; Saipa, Polizeirecht, in: H. Faber/H.-P. Schneider, Niedersächsisches Staats- und Verwaltungsrecht, 1985, S. 354). Allgemein zu den unterschiedlichen Einteilungsbegriffen der Polizei (formell, materiell, institutionell) s. Wolff/Bachof, VerwR III, 4. Aufl., 1978, S. 9ff., 15ff.; Schenke (Fn. 5), S. 113ff.; Scholler/Broß (Fn. 5), S. 16ff.; Knemeyer, Polizei-und Ordnungsrecht, 2. Aufl., 1985, S. 9f.

<sup>7</sup> Einen ersten Überblick zum Rechtsschutz gegen Polizeimaßnahmen vermittelt Götz NVwZ 1984, 211ff.; ders. JuS 1985, 869ff. - Grundlegend für die Rechtswegfrage in Fällen eigenständiger Strafverfolgung durch die Polizei: BVerwG v. 3. 12. 1974, E 47, 255 = JZ 1975, 523 = NJW 1975, 893 (Rechtsweg gem. §§ 23ff. EGGVG aufgrund "funktionaler" Betrachtung); zustimmend Naumann DÖV 1975, 278f.; Schenke NJW 1975, 1529f.; Amelung JZ 1975, 526ff., ablehnend Markworth DVBl. 1975, 575ff., kritisch Steinke Kriminalistik 1976, 6ff.

<sup>8</sup> Diese Aufspaltung ist ohne Zweifel mißlich. Eine generelle Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erzeugte indes neue Probleme: denn da die Staatsanwaltschaft unzweifelhaft "Justizbehörde" i. S. d. § 23 EGGVG ist, verliefe die ist gem. § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Rechtsschutzgesuche gegen strafprozessuale Maßnahmen der Polizei, die aufgrund einer heute vorherrschenden "funktionalen" Betrachtungsweise als Justizbehörde angesehen wird', unterfallen entweder den Sonderregeln für Justizverwaltungsakte nach §§ 23 ff. EGGVG oder dem richterlichen Rechtsschutzsystem des extensiv interpretierten § 98 II 2 StPO 10.

1009

In welcher ihrer beiden Funktionen die Polizei nun jeweils tätig wird, lässt sich auch anhand des Kriteriums der ,objektiven Auslegung des wirklichen Willens der tätig werdenden Behörde'11 nicht immer eindeutig bestimmen 12. Polizeiliches Handeln vereint nicht selten Elemente repressiver Strafverfolgung und präventiver Gefahrenabwehr in sich 13. In der Praxis stellt man für die Wahl des richtigen Rechtsweges in solchen Fällen zumeist auf das jeweils "überwiegende" Moment ab14;

Trennungslinie nun zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Über häufig dekkungsgleiche Maßnahmen müßten dann in einigen Fällen die ordentlichen, in anderen die Verwaltungsgerichte entscheiden (diesen Punkt hebt auch Schenke NJW 1975, 1529 hervor). Ausschlaggebend für den Rechtsweg wäre der Zufall. Nicht auszuschließen wäre zudem, daß es zu unterschiedlichen Auslegungen gleicher Rechtsvorschriften, zu einem "Durcheinander und Gegeneinander der verschiedenen Gerichtsverfahren" (BVerwGE 6, 86/89f.) und damit zur Beeinträchtigung der Rechtssicherheit käme (BVerwGE 47, 255/262; zurückhaltender in diesem Punkt Amelung JZ 1975, 528). Insgesamt wäre damit der Ordnungsfunktion der Rechtswegzuweisungen nicht gedient. - Markworth DVBI. 1975, 578 begründet seine Gegenposition zu BVerwGE 47, 255 gerade damit, daß bei "Doppelmotivation polizeilichen Handelns" dem rechtsschutzsuchenden Bürger ein einheitlicher Rechtsweg nach § 40 VwGO zur Verfügung stehen sollte - muß dann aber zugestehen, daß bei allen auf Ersuchen oder im Auftrag der StA durchgeführten polizeilichen Maßnahmen § 23 EGGVG einschlägig wäre. - Die aus der Doppelfunktion der Polizei resultierende und keineswegs immer transparente Kontrollzuständigkeit unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten hält das BVerwG insgesamt für eher erträglich als eine Trennung der Rechtswege für Maßnahmen der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung. Die prinzipielle Gleichwertigkeit aller Gerichtszweige (BVerwGE 37, 369/372) wird davon nicht berührt.

Begründet vor allem durch Schenke VerwArch 60 (1969), 332ff.; in der Rechtsprechung neben BVerwGE 47, 255 schon früh BayVGH BayVBl. 1967, 97 (s. ferner VG Frankfurt DVR 1984, 273/276f.). In der Literatur ist diese Auffassung ebenfalls herrschend: Schenke VerwArch 62 (1971), 176ff.; Mansperger (Fn. 3), S. 16; M. Cramer, Die erkennungsdienstliche Behandlung (§ 81 b StPO), Diss. Frankfurt/M. 1978, S. 39f.; Schwan VerwArch 70 (1979), 109, 129; Dörr NJW 1984, 2259; Kleinknecht/Meyer, StPO, 37. Aufl., 1985, RdNr. 2 zu § 23 EGGVG; Löwe/Rosenberg, StPO, 23. Aufl., RdNr. 8ff. zu § 23 EGGVG; Kissel, GVG, 1981, RdNr. 21 zu § 23 EGGVG; Drews u. a. (Fn. 4), S. 572; Kopp, VwGO, 7. Aufl., 1986, § 179 RdNr. 6; nunmehr wohl auch Redeker/v. Oertzen, VwGO, 8. Aufl., 1985, § 40 RdNr. 57; skeptisch Götz JuS 1985, 872. Eine Mindermeinung sieht die Polizei nur dann als Justizbehörde an, wenn und soweit sie Maßnahmen auf Ersuchen der StA trifft; bei aus eigener Initiative ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahmen soll der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Für diesen eher 'institutionellen' Begriff der Justizbehörden s. Holland JuS 1968, 560; Markworth DVBl. 1975, 575ff.; Frenzl/Emmerig DNP 1961, 170ff.; Geiger, FS 45. DJT, 1964, S. 72f.; Samper BayVBl. 1967, 98; Eyermann/Fröhler, VwGO, 8. Aufl., 1980, § 179 RdNr. 3 u. 5.

10 Götz JuS 1985, 871 favorisiert die ausdehnende Interpretation des § 98 II 2

StPO z. B. auch für Fälle der zwischenzeitlich eingetretenen Erledigung (anders Dörr NJW 1984, 2258 ff.). Zum Rechtsschutz gegen strafprozessuale Eingriffe im einzelnen Rieß/Thym GA 1981, 189 ff. (insbes. 199 ff., 207 ff.); Amelung

NJW 1979, 1687 ff.

Dazu noch immer lesenswert Emmerig DVBl. 1958, 339f.

12 Dies nicht zuletzt deshalb, weil angesichts der Offenheit mancher Situationen und der Mehrschichtigkeit der Handlungsmotive der Polizei selbst nicht immer klar sein dürfte, ob sie jemanden als Störer oder als Straftäter in Anspruch nimmt. Vgl. aus der Sicht des Polizeipraktikers Honnacker CuR 1986, 290 ("Gemengelage von Strafverfolgung und Prävention").

13 Standardbeispiel ist der Fall einer Geiselnahme, da es zugleich um die strafrechtliche Verfolgung der Geiselnehmer als auch um den Schutz der Geisel geht. - Die RiStBV sehen in der Anlage A unter B III für solche Fälle eine "enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei und im Falle des Konflikts eine "Güter- und Pflichtenabwägung" vor (s. Abdruck bei Kleinknecht/Meyer [Fn. 9], S. 1741 f.). Damit ist das Problem freilich eher bezeichnet als gelöst.

Z. B. OVG Berlin NJW 1971, 637; OVG Münster NJW 1980, 855. Ob die Schwergewichtslehre sich, wie das OVG Münster annimmt, als h. M. einstufen

doch die umfangreiche, nicht widerspruchsfreie Kasuistik demonstriert die Unabwägbarkeiten einer solcherart wertenden Betrachtungsweise stets aufs Neue 15.

Der Problemhorizont erweitert sich, wenn es nicht allein um die Zuordnung faktischer Maßnahmen zu einem bestimmten Rechtsregime, sondern um die Einstufung der Rechtsnormen selbst geht: dann stellt sich neben der Frage des subjektiven Rechtsschutzes auch die nach der Gesetzgebungskompetenz. Denn Polizeirecht ist Ländersache", das Strafverfahren hingegen gehört zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 72 I, 74 Nr. 1 GG. Für den Bundes- wie die Landesgesetzgeber besteht mithin Grund, im Bereich der Sicherheitsgesetzgebung die Grenzen der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz exakt zu beachten. Daß im Zuge der Ausarbeitung des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz (ME)17 nach Vorlage des ersten Entwurfs eine "Arbeitsgruppe Harmonisierung" (AGH)" eingesetzt werden mußte, um Überschneidungen mit der StPO zu beseitigen und die beiden Regelungskreise nahtlos aneinander zu fügen, kann als Indiz für im einzelnen oft schwierige Abgrenzungsfragen gelten. Diese sollen im folgenden am Beispiel der Anfertigung und Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen gem. § 81 b StPO 19 genauer untersucht werden 20.

Die hierzu in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Positionen sind zunächst darzulegen (II.) und auf ihre Tragfähigkeit hin zu untersuchen (III.). Im Ergebnis zeigt sich, daß umfassende neuere Rechtsentwicklungen eine "renovatio" dieses Bereiches unausweichlich machen (IV.).

## II. Erkennungsdienstliche Maßnahmen in Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung

§ 81 b StPO bildete lange Zeit die einzige Rechtsgrundlage für die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen. In die StPO durch das Ausführungsgesetz zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt, erhielt die Vorschrift ihre jetzige Fassung durch das

läßt, kann man bezweifeln: s. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl., 1985, RdNr. 426; ausdrücklich gegen die Schwergewichtslehre und für die Eröffnung beider Rechtswege *Drews* u. a. (Fn. 4), S. 572 (anders allerdings

dies., S. 139).

15 Z. B. BayVGH BayVBl. 1986, 337 (Räumung eines besetzten Domes als Strafverfolgungsmaßnahme); OVG Münster NJW 1980, 855 (Beobachtende Fahndung als Maßnahme der Polizei auf dem Gebiet der Strafverfolgung; dazu berechtigte Kritik bei Riegel JZ 1980, 224; vgl. ferner Bull DVR 1982, 14f.). Charakteristisch auch BVerwG NJW 1984, 2233 gegen VGH Kassel NJW 1984, 1253: Hier hatte der VGH die Verweigerung der Vorlage einer kriminalpolizeilichen Ermittlungsakte nach § 96 StPO durch den Innenminister des Landes und der Aufgestellung der Vorlage einer kriminalpolizeilichen Ermittlungsakte nach § 96 StPO durch den Innenminister des Landes auch dann als Justizverwaltungsakt i. S. d. § 23 EGGVG angesehen, wenn die im Rahmen der Strafverfolgung angelegte Akte zum Zeitpunkt des Antrages nicht mehr Ermittlungszwecken, sondern der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten dient. Das BVerwG gelangte unter Hinweis auf funktionale Gesichtspunkte zur Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges.

16 Zur Gesetzgebungskompetenz im Polizeirecht allg. Scholler/Broß (Fn. 5), S. 28ff.; Schenke (Fn. 5), S. 118f.; Drews u. a. (Fn. 4), S. 16f.

<sup>17</sup> Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder gem. Beschluß der IMK v. 25. 11. 1977 (abgedruckt bei Heise/Riegel, Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, 2. Aufl., 1978).

18 Vgl. unter II.3. - Auch im Zusammenhang mit der Diskussion um die Kostenerstattung für Polizeieinsätze ist die Kompetenzfrage von Bedeutung gewesen: s. Kühling DVBI. 1981, 317f.; Würtenberger NVwZ 1983, 197ff.; Broß DVBl. 1983, 379ff

19 Zu Arten und Methoden des Erkennungsdienstes (anthropometrische Messungen, Personenbeschreibung, Daktyloskopie etc.) auch in historischer Perspektive Groß/Geerds, Handbuch der Kriminalistik, Bd. 1, 10. Aufl., 1977,

S. 443ff., ferner Mansperger (Fn. 3), S. 3ff.; Cramer (Fn. 9), S. 26ff.

20 Illustrativ die konträren Stellungnahmen zu § 81 b 2. Alt. StPO in zwei Lehrbüchern des Polizeirechts: während es bei Knemeyer (Fn. 6), S. 77 heißt, diese "verfassungsrechtlich bedenkliche Vorschrift" dürse schon jetzt nicht mehr angewendet werden, schreibt Götz (Fn. 14), RdNr. 402: "Der Gesetzgeber ist nicht der verbreiteten Auffassung gefolgt, daß die Grundlage der Maßnahme nicht in die StPO, sondern in die Landespolizeigesetze gehöre. Soweit letztere Regelungen enthalten, sind sie wegen der abschließenden bundesrechtlichen Regelung verfassungswidrig." Wie Knemeyer auch Samper/Honnacker, Polizeiaufgabengesetz, 13. Aufl., 1984, Art. 13 Anm. 2 (S. 145).

Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (BGBl. I S. 455). Die erkennungsdienstliche Behandlung "für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens" (§ 81 b 1. Alt.)21 wirft keine Zuordnungsprobleme auf. Sie ist tat-, genauer: täterbezogen und bezweckt die Überführung bzw. Entlastung des betroffenen Beschuldigten im Hinblick auf einen konkreten strafrechtlichen Vorwurf2. Die anfallenden Unterlagen werden zum Bestandteil der unter der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft stehenden Ermittlungsakte und teilen deren weiteres Schicksal<sup>23</sup>. Eine eigene Aufbewahrungskompetenz steht den Polizeibehörden aufgrund § 81 b 1. Alt. StPO nicht zu.

Bis heute umstritten ist hingegen die richtige Qualifizierung der einige "Untiefen"<sup>24</sup> aufweisenden Vorschrift des § 81 b 2. Alt. StPO zur Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrükken sowie der Vornahme von Messungen und ähnlichen Maßnahmen "für Zwecke des Erkennungsdienstes".

#### 1. Entwicklung der Rechtsprechung

Das BVerwG ordnete in seinem ersten Grundsatzurteil v. 3. 11. 19552 die auf § 81 b 2. Alt. StPO gestützte Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen noch als Verwaltungsakt auf dem Gebiet der Strafrechtspflege ein. Wegen ihrer Rechtsnatur und ihrer Stellung im Gesamtsystem der StPO könne die Vorschrift ungeachtet der vorbeugenden Natur der Unterlagen, die insofern der "Sicherung der Allgemeinheit" dienten und "fürsorglicher Natur" seien<sup>26</sup>, nicht aus dem strafprozessualen Kontext ausgegliedert werden. Das Sicherungsverfahren der §§ 429 a ff. StPO (a. F.) zeige, daß solche allgemeinen, nicht der Strafverfolgung im engeren Sinn dienenden Regelungen der StPO durchaus nicht fremd seien 2.

In seiner Entscheidung vom 25. 10. 1960<sup>28</sup> gab der gleiche Senat diesen Standpunkt ausdrücklich auf und stufte die Anfertigung der Unterlagen sowie deren Aufbewahrung ohne nähere Begründung als "polizeiliche Aufgabe" ein, für deren Überprüfung die Verwaltungsgerichte zuständig seien. Denn diese Maßnahmen dienten dazu, "der Kriminalpolizei die Bekämpfung zukünftiger Verbrechen und Vergehen im Interesse eines wirksamen Schutzes der Allgemeinheit zu erleichtern"30. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zum Erlaß einer materiell polizeirechtlichen Vorschrift wird seitdem mit Hinweis auf den engen Sachzusammenhang zum Strafverfahrensrecht bejaht31.

Im Wege richterlicher Rechtsfortbildung entnahm das BVerwG der Norm auch Regeln für Umfang und Grenzen der - im Normtext nicht erwähnten - Aufbewahrung sowie Voraussetzungen für einen An-

Schäfer Kriminalistik 1967, 60.

25 BVerwGE 2, 302 = NJW 1956, 234; dazu kritisch Bachof MDR 1956, 314 und Blan NJW 1956, 805.

BVerwG NJW 1956, 235.

<sup>27</sup> Als Hilfsargument führt das Gericht mögliche Inkonsistenzen im Rechtsschutzsystem an

21 BVerwGE 11, 181 = NJW 1961, 571.

BVerwGE 11, 181/182; s. auch BVerfGE 16, 89/94. Intensive Begründung bei VG Frankfurt DVR 1984, 273/276f.

BVerwGE 11, 181/183.

31 S. nur BVerwG NJW 1983, 773.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BVerwG NJW 1983, 772 (dazu Schreiber BayVBl. 1983, 182). Allgemein zu § 81 b l. Alt.: Leineweber, Die erkennungsdienstliche Behandlung, 1979, S.5 ff.; Fuß, FS Wacke, 1972, S.310 ff.; Mansperger (Fn. 3), S. 10ff.; Cramer (Fn. 9), S. 34ff.; Geerds Jura 1986, 10ff., 16ff. behandelt die Abgrenzung zu anderen strafprozessualen erkennungsdienstlichen Maßnahmen wie 🖇 163 b, c StPO. - Spezialgesetzliche Vorschriften über erkennungsdienstliche Maßnahmen etwa § 3 I 3 AuslG oder § 86 StVollzG (sehr problematisch § 86 II 2 StVollzG!).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Z. B.: Lichtbilder werden Zeugen zur Identifizierung vorgelegt, Fingerabdrücke werden mit Tatortspuren verglichen. Hier geht es also um den "Nachweis von Schuld oder Unschuld des Täters in einem bestimmten gegen ihn anhängig gemachten Strafverfahren" (OLG Düsseldorf NJW 1959, 1790).

23 Vgl. Schoreit CuR 1986, 87; Nelles, in: Elektronische Medien im Recht, hrsg. v. B. Großfeld/P. Salje, 1986, S. 224.

24 Schäfer Kriminslistik 1967 60

spruch des Betroffenen auf Vernichtung der Unterlagen<sup>32</sup>. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung bestimmt sich danach unabhängig vom Ausgang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nach "kriminalistischen Erfahrungen und Erkenntnissen"33. Grenzen ergeben sich vor allem aus der Zweckbestimmung der Unterlagen, der Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen, nicht als potentiell Verdächtiger in neue Straf- und Ermittlungsverfahren verwickelt zu werden, und dem allgemeinen öffentlichen Interesse an einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung34. Die Aufbewahrung werde unverhältnismäßig, wenn keine Anhaltspunkte mehr dafür vorlägen, daß "der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und daß die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen - den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend fördern könnten." 35

Die Instanzgerichte sind dieser jüngeren Rechtsprechung des BVerwG im wesentlichen gefolgt. Sie betrachten § 81 b 2. Alt. StPO als präventivpolizeiliche Norm, die gleichwohl zur Erleichterung künftiger Täterermittlung diene"; ebenso teilt man ganz überwiegend die Auffassung, daß der Vorschrift nicht nur die Voraussetzungen für die Anfertigung, sondern auch für die Aufbewahrung zu entnehmen seien<sup>37</sup>.

#### 2. Meinungsstand in der Literatur

In der rechtswissenschaftlichen Literatur lassen sich mit einer gewissen Vergröberung drei Meinungsgruppen unterscheiden.

a) Die wohl überwiegende, in der Kommentarliteratur fast ausschließlich vertretene Auffassung teilt Prämissen wie Folgerungen der Rechtsprechung. § 81 b 2. Alt. StPO wird als materielles Polizeirecht begriffen38; zur Regelung im Rahmen der StPO sei der Bundesgesetzgeber wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit den strafverfahrensrechtlichen Aufgaben der Polizei befugt gewesen3.

32 Ansatzweise BVerwGE 11, 181/182; deutlicher BVerwGE 26, 169/170ff.

b) Die Gegenansicht ordnet - in der Sache BVerwGE 2, 302 folgend - die Maßnahmen dem Strafverfahren zu. § 81 b StPO wird somit in beiden Alternativen als repressive Regelung betrachtet". Obwohl im Falle der 2. Alt. die erkennungsdienstliche Behandlung nicht zur Durchführung eines konkreten Ermittlungsverfahrens diene, sei sie letztlich doch ein "Akt der vorgezogenen, antizipierten Strafverfolgung" 12. Ihr Hauptzweck bestehe - wie auch das BVerwG anerkennt - in der Erleichterung künftiger Täterermittlung". Gefahrenabwehr meine aber die Verhinderung der Begehung von Straftaten, nicht deren bessere und leichtere, vielleicht auch schnellere Aufklärung". Einen echten Vorbeugungseffekt gebe es nicht; die aufbewahrten Unterlagen dienten lediglich als Belastungs- resp. Überführungsmaterial 15. Wegen der als ausschlaggebend angesehenen repressiven Komponente liegt die Gesetzgebungsbefugnis dieser Auffassung zufolge beim Bund, ohne daß es zur Begründung dafür des Rückgriffs auf die Figur des Sachzusammenhanges" bedürfte. Rechtsschutz wäre den einschlägigen prozessualen Vorschriften gemäß durch die ordentlichen Gerichte zu gewähren 1.

c) Eine dritte Meinung schließlich folgt der Rechtsprechung in der Frage der sachlichen Zuordnung zum Polizeirecht, hält aber einen die Annexkompetenz des Bundes begründenden Zusammenhang zwischen Maßnahmen zu Zwecken des Erkennungsdienstes und dem Sachkomplex Strafprozeßrecht nicht für gegeben4. Mangels Gesetzgebungsbefugnis für diese so ganz dem Gefahrenabwehrrecht zugeordnete Materie wäre § 81 b 2. Alt. StPO verfassungswidrig und nichtig". Diese Ansicht führt zur Aufhebung der Sperrwirkung des § 81 b 2. Alt. StPO 50 gegenüber dem Landesgesetzgeber und unterstellt Maßnahmen zu Zwecken des Erkennungsdienstes ausschließlich der Regelungszuständigkeit der Länder<sup>51</sup>.

40 Schwan VerwArch 70 (1979), 109ff.; Sydow ZRP 1977, 119ff.; Benfer NJW 1980, 902; Kickartz, Ermittlungsmaßnahmen zur Gefahrerforschung und einstweilige polizeiliche Anordnungen, 1984, S. 188f.

41 Vgl. auch Blau NJW 1956, 805; Hust Kriminalistik 1965, 500; Naumann DÖV 1975, 278; Amelung NJW 1979, 1668 A. 8.

42 Schwan VerwArch 70 (1979), 121.

Benfer NJW 1980, 902.

Allgemein: Stettner, Grundfragen einer Kompetenzlehre, 1983, S. 423ff., 438ff.

47 So deutlich Kickartz (Fn. 40), S. 193. Naumann DÖV 1975, 278 will offenbar für alle Fälle der Anfertigung der Unterlagen den Rechtsweg nach § 23 ff. EGGVG, für Fälle der Aufbewahrung den Rechtsweg nach § 40 VwGO

Mansperger (Fn. 3), S. 41.

<sup>50</sup> Zur Sperrwirkung und zum "Ergänzungsverbot" für die Bundesländer s. BVerfGE 36, 193/210 ff.; 36, 314; 56, 110/119; präzise zu Voraussetzungen und Grenzen Fugmann NJW 1981, 2228f.

51 Auch für Riegel läßt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Falle des § 81 b 2. Alt. StPO nur "zur Not" bejahen, da kaum zu bestreiten sei, daß "hier die Nähe zum Polizeirecht bzw. zu polizeitypischem Handeln

<sup>33</sup> BVerwGE 11, 181/183. Ihren Niederschlag haben diese in den sog. ,Richtlinien' gefunden, die auf einer Arbeitstagung der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt am 7. 7. und 8. 7. 1953 als einheitliche Arbeitsgrundlage vereinbart wurden (vgl. Steinwender, Daktyloskopie, Bedeutung und Anwendung, 1955, S. 172 A. 19, Text S. 172ff.). Nunmehr gelten offenbar die bei Prante, Die Personenerkennung, Teil I, 1982, S. 179ff. abgedruckten, vom Arbeitskreis II der IMK am 15. 8. 1982 empfohlenen "Erkennungsdienstlichen Richtlinien", die z. T. wiederum auf die sog. "KpS-Richtlinien" (GMBl. 1981, 119) verweisen (dazu Bay VerfGH DVBl. 1986, 35; Hess VGH JZ 1984, 1118). Auf Dauer ist in diesem z. Zt. eher undurchsichtigen

Bereich eine gesetzgeberische Lösung unerläßlich.

Dazu allg. H.-J. Vogel NJW 1978, 1217ff.

BVerwG NJW 1983, 773, 1339; s. auch BVerwGE 26, 169/171f. Ausführlich zur "kriminalistischen Abwägung" Cramer (Fn. 9), S. 53ff.; allgemeine Probleme der Prognosemöglichkeiten benennt Geerds MSchrKrim 1960, 92ff., 104 ff.

<sup>104</sup> ff.

\*\*Sehr früh bereits OLG Düsseldorf NJW 1959, 1790 (s. auch VG Berlin NJW 1955, 964); nunmehr etwa VG Freiburg NJW 1980, 901; VG Neustadt NJW 1965, 1934; VG Frankfurt DVR 1985, 234; OVG Berlin JR 1971, 392; OVG Hamburg DVBl. 1977, 253; OVG Hamburg Die Polizei 1977, 230; BayVGH DVBl. 1966, 904; OVG Münster NJW 1972, 2147 = OVGE (Münster) 27, 314; OVG Münster DÖV 1983, 603; VGH Mannheim NJW 1973, 1663. S. ferner (teils zu Kriminalakten und Unterlagen des Verfassungsschutzes) VG Kassel NJW 1977, 692; VG Wiesbaden Die Polizei 1979, S. 131 f. (m. Anm. Ahlf); VG Wiesbaden DVBl. 1981, 790; VG Darmstadt DVBl. 1979, 743; VG Köln NVwZ 1983, 112; VGH Bad.-Württ. MDR 1983, 607. - Speziell zu Auskunftsrechten: OVG Bremen NVwZ 1983, 358/360; VG Frankfurt KJ 1985, 70; VG Berlin DVR 1985, 125.

<sup>37</sup> VG Frankfurt DVR 1985, 234/237 sieht allerdings in § 81 b 2. Alt. StPO keine der Rechtsprechung des BVerfG zur sog., Wesentlichkeitstheorie (s. etwa BVerfGE 47, 46/79ff.; Überblick bei Umbach, FS Faller, 1984, S. 111ff.) genügende gesetzliche Grundlage für die Aufbewahrung der Unterlagen zu präven-

tiv-polizeilichen Zwecken.

<sup>38</sup> Vgl. Löwe/Rosenberg (Fn. 9), § 81 b RdNr. 3; Kopp, VwGO (Fn. 9), § 179 RdNr. 7; Redeker/v. Oertzen (Fn. 9), § 40 RdNr. 57; Roxin (Fn. 3), S. 206; Thomas BayVBl. 1969, 52ff.; Kohlhaas, Körperliche Untersuchung und erkennungsdienstliche Maßnahmen, 2. Aufl., 1975, S. 9, 29; Geerds Jura 1986, 8.

<sup>39</sup> S. nur Leineweber (Fn. 21), S. 7f.; Götz (Fn. 14), RdNr. 402, 422; Drews u. a. (Fn. 4), S. 189. Trotz einiger Bedenken wegen des strafprozessualen Bezuges i. E. wohl auch Fuß, FS Wacke, 1972, S.317 ff.

<sup>43</sup> Sydow ZRP 1977, 125. Nach Mansperger (Fn. 3), S. 83 wird in "der Praxis ... der Erkennungsdienst als Erleichterung für die Polizei bei (der) Bekämpfung zukünftiger Verbrechen gesehen"; ähnlich Cramer (Fn. 9), S. 57. Kickartz (Fn. 40), S. 188 stellt für die Zuordnung zum Strafprozeßrecht entscheidend auf den Verwendungszweck (Überführung des Täters in späteren Strafverfahren)

Vgl. Fuß, FS Wacke, 1972, S. 320 (jedenfalls ,auch'); ähnlich Hust Kriminalistik 1965, 500: vorbeugender Nebeneffekt; s. ferner Götz (Fn. 14), RdNr. 402. Besonders klar erhellt dies daraus, daß erkennungsdienstliche Maßnahmen unzulässig sind, wenn sich eine (erneute) Straffälligkeit des Betroffenen ausschließen läßt (Schäfer Kriminalistik 1967, 63 f.). Die Wiederholungsgefahr ist konstitutive Voraussetzung für die Anfertigung der Unterlagen (BayVGH BayVBI. 1982, 757; s. auch VG Wiesbaden Die Polizei 1979, 131).

\*\* Dazu aus der Fülle der Literatur nur Bullinger AöR 96 (1971), 237 ff.

eröffnen.

48 Mansperger (Fn. 3), S. 30ff., 41; entsprechende Andeutung bei Knemeyer (Fn. 6), S. 76 f. Anfechtbar scheint die S. 77 vertretene Auffassung, § 81 b 2. Alt. StPO dürfe "jetzt schon" nicht mehr angewendet werden (Verwerfungskompetenz der Exekutive?), "weil das Polizeirecht als spezielleres Gesetz eine Befugnis zur Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen für präventiv-polizeiliche Zwecke" biete: denn die der allgemeinen Methodenlehre entnommene Kollisionsregel des ,lex specialis derogat legi generali' kann nicht das Gesetzgebungskompetenzgefüge des Grundgesetzes überspielen, da sie nur auf derselben Normebene gilt. S. auch Krause JuS 1975, 162: "... deshalb kann etwa die Frage, ob das Landesrecht als lex specialis vorgeht, überhaupt erst aufgeworfen werden, wenn feststeht, daß das Land in dem fraglichen Sachbereich überhaupt gesetzgeberisch tätig werden durfte." Um eben diese Frage geht es zunächst.

#### 3. Gesetzgeberische Aktivitäten

Die alte Frage nach der Zulässigkeit strafprozessualer Befugnisse in den Landespolizeigesetzen 22 erlangte durch Beschluß und Vorlage des Musterentwurfes (ME) durch die Innenministerkonferenz am 11. Juni 1976 neue Aktualität. Die aus Vertretern der Landesjustizverwaltungen, der Landesinnenressorts, des BMI und es BMI bestehende "Arbeitsgruppe Harmonisierung" wurde mit der Aufgabe betraut, den Entwurf auf Kollisionen mit der StPO hin zu überprüfen". Dabei folgte die Arbeitsgruppe der im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung, daß die Landesgesetzgeber zur Nachbesserung der als unvollständig empfundenen bundesgesetzlichen Strafverfolgungsbestimmungen im Wege der Erweiterung polizeilicher Befugnisse nicht berechtigt seien 4. Im Sinne einer strikten Trennung von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sollte die StPO nur Vorschriften enthalten, "die der Durchführung eines auf eine bestimmte Straftat ausgerichteten Ermittlungsverfahrens dienen"55. Demgemäß wurde vorgeschlagen, den § 81 b StPO auf die 1. Alt. zu reduzieren und auf diese Weise als reine Repressivregelung auszugestalten<sup>56</sup>. An Stelle von § 81 b 2. Alt. StPO sah der ME die Befugnis zur Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen ausdrücklich vor, und zwar in § 10 I Nr. 1 als Mittel zur Identitätsfeststellung gem. § 9 ME, in § 10 I Nr. 2, "wenn dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht". Zwischenzeitlich haben nun zwar nahezu alle Bundesländer eine dem § 10 ME wörtlich oder doch sinngemäß entsprechende Vorschrift in ihre Polizeigesetze aufgenommen<sup>57</sup>. Indes unterblieb die nach der Gesamtkonzeption notwendige Novellierung des § 81 b StPO ". Die Folge ist, daß zur Zeit zwei Rechtsgrundlagen für erkennungsdienstliche Maßnahmen zu präventiven Zwecken vorliegen. Die damit gestellte Abgrenzungsfrage setzt eine klare Bestimmung der Rechtsnatur des § 81 b 2. Alt. StPO voraus.

## III. Probleme und Kritik

Den skizzierten Auffassungen über die rechtliche Qualifizierung des § 81 b 2. Alt. StPO liegen unterschiedliche Prämissen über Ziel, Zweck und Funktion dieser Vorschrift zugrunde. Diese sind nachfolgend auf ihre Tragfähigkeit hin zu untersu-

#### 1. § 81 b 2. Alt. StPO als materielles Polizeirecht

a) Die Qualifizierung des § 81 b 2. Alt. StPO als materiell polizeirechtliche Vorschrift beruht methodisch im wesentlichen auf einem Subtraktionsargument. So stellt das BVerwG fest, daß hier im Unterschied zur 1. Alt. der konkrete Bezug

wesentlich größer ist als zur Strafverfolgung im engeren Sinn" (DÖV 1978, 19; vgl. ders. ZRP 1978, 15f.; ders. BayVBl. 1977, 687; ihm folgend Leineweber [Fn. 21], S. 97f.). Der rechtspolitische Vorschlag geht dahin, § 81 b StPO auf

eine rein repressive Regelung zu reduzieren.
52 Vgl. nur Schenke JR 1970, 48ff.; Seebode MDR 1976, 540 m.w. N; s. ferner Schwan AöR 102 (1977), 253ff.; ders. VerwArch 70 (1979), 115ff.

53 Zur Entwicklung vgl. Teil A der Begründung zum ME 1978 (Heise/Riegel

[Fn. 17], S. 13ff.).

Die Vorschläge der AGH finden sich bei Heise/Riegel (Fn. 17), S. 48f., 53, 65; s. ferner Löwe/Rosenberg (Fn. 9), Erg. Bd., 1980, RdNr. 4ff. zu § 163 b. Das Abstimmungsproblem bei der Identitätsfeststellung wurde durch Gesetz v. 14. 4.1978 (BGBl. I S. 497) auf der Ebene der StPO gelöst.

55 Begründung zum ME 1978, Teil A, Pkt. 1.52 (Heise/Riegel [Fn. 17], S. 15). 54 Vgl. Heise/Riegel (Fn. 17), S. 53; zu weiteren Möglichkeiten der Identitätsfeststellung und erkennungsdienstlichen Behandlung aufgrund der StPO vgl. Achenbach JA 1981, 660ff.; Geerds Jura 1986, 7ff., 10ff., der de lege ferenda § 81 b 2. Alt. StPO ebenfalls aus der Strafprozeßordnung ausgliedern möchte

(S. 17).
57 Vgl. z. B. § 13 NSOG, Art. 13 BayPAG; Auflistung der Landesnormen bei

Knemeyer (Fn. 6), S. 76.

Man hat die Frage im Rechtsausschuß zurückgestellt: BT-Drs. 8/1482,

zur Aufklärung einer Straftat im Wege der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens fehle. Daraus folgert es, daß eine originär strafverfahrensrechtliche Kompetenz nicht vorliegen könne und schlägt die Norm ihrem sachlichen Gehalt nach "als Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben außerhalb einer konkreten Strafverfolgung"59 dem Recht der allgemeinen Gefahrenabwehr zu. Der spezifisch präventivpolizeiliche Gehalt des § 81 b 2. Alt. StPO wird nicht besonders begründet, sondern in stehenden Redewendungen schlicht konstatiert. Hiernach dienen Aufnahme wie Aufbewahrung "allein (sic!) dazu ..., der Kriminalpolizei die Bekämpfung künftiger Verbrechen und Vergehen im Interesse eines wirksamen Schutzes der Allgemeinheit zu erleichtern". Die Maßnahmen werden beschrieben als Elemente der "vorsorgenden Bereitstellung von sächlichen Hilfsmitteln für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben, die der Kriminalpolizei hinsichtlich der Erforschung und Aufklärung durch § 163 StPO zugewiesen" sind. Ziel ist offenbar die bessere, schnellere, effektivere Aufklärung zukünftiger, erst noch zu erwartender Straftaten. So steht zwar, vermittelt über den Begriff des Beschuldigten 4, der Anlaß der Anfertigung der Unterlagen durchaus im Kontext eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, das auf diese Weise den Anknüpfungspunkt für die erkennungsdienstliche Behandlung bietet; der Zweck der Anordnung und die Funktion der Aufbewahrung der Unterlagen liegen dem BVerwG zufolge aber gänzlich "außerhalb des Strafverfahrens"43. Damit bleibt das Problem der späteren Verwendung der Unterlagen zur Überprüfung eines konkreten Tatverdachts, also der Einsatz "zur Durchführung des Strafverfahrens" i. S. d. § 81 b Alt. StPO, ausgeblendet. Denn ein derartiges Gebrauchmachen von den bei der erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Daten diente ja eindeutig der Strafverfolgung und nicht (mehr) der Gefahrenabwehr. Doch erscheint die Auffassung des BVerwG insofern sinnvoll, als bei der Aufbewahrung für künftige Zwecke zunächst noch nicht klar ist,

dung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. 61 BVerwG NJW 1983, 772; ähnlich ÖVG Münster DÖV 1983, 604: "künftige Täterermittlung durch die Polizei" und "möglichst wirksame polizeiliche

<sup>59</sup> BVerwGE 26, 169/170.

<sup>60</sup> BVerwGE 11, 181/183. In BVerwGE 26, 169/170 heißt es noch plastischer: "Die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen dient hauptsächlich der repressiven (sic!) Verbrechensbekämpfung". Der direkt folgende Satz: "Sie ist keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafprozesses" dient allein der Begrün-

Ermittlungstätigkeit zur Aufklärung von Straftaten".

2 Die StPO definiert den Begriff des Beschuldigten an keiner Stelle eindeutig, Die Str. O definiert den Begriff des Beschuldigten an achter steht einzelungs etzt ihn auch in § 157 StPO lediglich voraus. Allerdings wird zwischen dem Verdächtigen (vgl. §§ 102, 163 b I, 163 c II StPO) und dem Beschuldigten (vgl. §§ 81 a, 81 b, 112, 136, 163 a StPO) unterschieden. So herrscht weitgehend Einigkeit darüber, daß die Beschuldigteneigenschaft nicht jedem Tauterdächtigen der Steht weitgehend beschuldigteneigenschaft nicht jedem Tauterdächtigen der Steht der S gen zukommt, sondern nur einem durch ausdrückliche oder konkludente behördliche Maßnahmen zum Beschuldigten Gewordenen (vgl. Rüping, Das Strafverfahren, 2. Aufl., 1983, S. 38; Schlüchter, Das Strafverfahren, 2. Aufl., 1983, RdNr. 478; zu weitgehend OVG Berlin JR 1971, 393, wonach jeder Tatverdacht zur Begründung des Beschuldigtenstatus ausreicht). Strafunmündige, Verurteilte etc. können in diesem strafprozessualen Sinn allerdings niemals "Beschuldigte" sein. Daraus wurde z. T. gefolgert, § 81 b 2. Alt. StPO biete gegen diese Personengruppen keine Eingriffsgrundlage (Steinke Kriminalistik 1972, 289; Begründung zu § 10 ME, abg. bei Heise/Riegel [Fn. 17], S. 52; OVG Münster DÖV 1983, 603 unter Berufung auf Heise, PolG NW, 2. Aufl., der sich wiederum wie der ME auch allein auf Kleinknecht/Meyer, § 81 b RdNr. 1 B stützt: Kleinknecht/Meyer haben ihre Ansicht aber seit der 36. Aufl. geändert). Diese Argumentation ist zumindest dann inkonsequent, wenn man § 81 b 2. Alt. StPO als polizeirechtliche Norm versteht. Zwingende Folge einer präventiv-polizeilichen Klassifizierung ist eine an den Kriterien des Polizeirechts orientierte Auslegung des Begriffs des Beschuldigten. Danach sind strafrechtlich entscheidende Verantwortlichkeitsfragen ganz ohne Belang. So nimmt die Lehre überwiegend und zu Recht an, daß dem Begriff des Beschuldigten im Fall des § 81 b 2. Alt. StPO auch Strafunmundige wie Schuldunfähige etc. unterfielen (vgl. Löwe/Rosenberg [Fn. 9], \$ 81 b RdNr. 6 – anders bei Vernehmungen, vgl. § 136 RdNr. 4; Kohlhaas [Fn. 38], S. 12 ff.; Leineweber [Fn. 21], S. 18 ff.; Kleinknecht/Meyer [Fn. 9], § 81 b RdNr. 7. Fugmann NJW 1981, 2228 schließt sich der Mindermeinung an, will aber – im Unterschied zu Fuß, FS Wacke, 1972, S. 306 f., 322 – den Verurteilten ebenfalls als Beschuldigten qualifizieren). In diesem Sinne konsequent VG Freiburg NJW 1980, 901 (m. Anm. Benfer); anders – und unzutreffend – OVG Münster DÖV 1983, 604. 63 BVerwG NJW 1983, 773; ebenso Leineweber (Fn. 21), S. 97.

wann, ob und - wenn ja - welche Unterlagen für die Strafverfolgung benötigt werden. Diese Verwendungsungewißheit führt das Gericht dazu, die Aufbewahrung nicht dem Strafverfahren zuzurechnen. Bereits an dieser Stelle erlangt mithin der Umstand einer fehlenden spezifischen Zweckbindung der Daten ebenso Bedeutung wie die mangelnde Differenzierung der einzelnen Phasen der Datenverarbeitung und -verwendung. Dessen ungeachtet läßt sich die Rechtsnatur des § 81 b 2. Alt. StPO auf Grund der Prämissen der h. M. als ,präventiv' nur insofern charakterisieren, als Vorsorge für eine erleichterte spätere Strafverfolgung getroffen wird. Wenn also im Grunde die "repressive Ahndung künftiger Verbrechen bezweckt"4 ist, dann hieße Prävention lediglich Effektivierung der Strafverfolgung. Prävention wäre Verbesserung der Repression 65.

b) Eine spezifisch gefahrenabwehrrechtliche Dimension des § 81 b 2. Alt. StPO könnte nun darin liegen, daß das Wissen um die Speicherung der Unterlagen den (potentiellen) Täter von der geplanten Tat abhält und es so tatsächlich zur Schadensverhütung kommt. Diese Position vertritt der BayVGH". Mit den Methoden der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung werde "in erster Linie (sic!) versucht, künftig drohende Straftaten von vornherein zu verhüten, nicht bloß, solche später leichter aufzuklären und damit strafrechtlich erfolgreich zu ahnden"6. Der präventivpolizeiliche Effekt liege in der Risikoerhöhung: Das Wissen um die Speicherung der Erkennungsmerkmale und die dadurch mögliche schnellere und effektivere Aufklärung der Straftat halte den potentiellen Täter möglicherweise von der Tatausführung ab. Durch "psychische(n) Druck" komme es zur "Abschrek-kung". Als Einwand gegen diese Auffassung liegt – sieht man einmal von der eine deutliche Nähe zu den Strafzwecklehren indizierenden Terminologie (,Abschreckung') ab - die Fragwürdigkeit der geschilderten Wirkungsweise nahe. Der von Schwan leicht karikierend "Zipperleineffekt"" genannte Kausalzusammenhang entbehrt bislang der kriminalistischen Bestätigung. Andererseits ist die Annahme einer tatverhindernden Wirkung auch nicht völlig unberechtigt"; der Effekt wird sich allerdings niemals exakt quantifizieren lassen. Das aber bedeutet, daß man die Möglichkeit der Prävention immer nur als Begleit- und Nebeneffekt in einem insgesamt heterogenen Funktions- und Motivationsbündel ansehen kann. Demgemäß ergibt sich daraus, daß es sich bei der Aufbewahrung des Datenmaterials um "langfristig angelegte Vorsorge" 7 handelt, auch keine eindeutige Konsequenz für die Rechtsnatur<sup>n</sup>. Schließlich bleibt zu bedenken, daß gewisse Präventionseffekte auch vom Strafverfahren erwartet werden.4.

Der denkbare Hinweis endlich, die mit Hilfe der aufbewahrten Unterlagen rascher erfolgende Uberführung und Bestrafung hindere den Täter an weiteren Delikten und wirke insofern unmittelbar schadensverhütend", führt zu keinem anderen Ergebnis. Abgesehen davon, daß damit das Wiederholungsargument wohl überstrapaziert würde, stellt sich die Verhütungswirkung hier ebenfalls nur als Neben- und Begleiteffekt der repressiven Pönalisierung dar. Hinzu tritt, daß sich zum Zeitpunkt der Erhebung des Datenmaterials der Verhütungseffekt für das Einzeldatum gerade nicht nachweisen läßt, weil es sich insofern um Speicherung auf Vorrat handelt". Für die Qualifizierung als originäre Gefahrenabwehrmaßnahme mangelt es sowohl an einer nach Art, Ort und Zeit konkretisierten Gefahrenlage als auch an einer bestimmten Abwehrmaßnahme.

c) Als letzter Kritikpunkt bleibt hervorzuheben, daß auch die Begründung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht recht zu überzeugen vermag. Es wirkt inkonsistent, wenn das BVerwG und mit ihm die h. M. bei der Bestimmung der Rechtsnatur der erkennungsdienstlichen Maßnahmen den strafprozessualen Kontext weitgehend ausblendet und ganz auf den vorgeblich präventivpolizeilichen Charakter abstellt, während es die Bundeskompetenz ohne Umschweife aus dem Gedanken des Sachzusammenhanges begründet, was wiederum eine enge Verbindung mit dem Regelungskomplex des Strafverfahrens voraussetzt". Auch diese Interpretation dürfte

<sup>44</sup> VG Neustadt NJW 1965, 1935.

<sup>65</sup> Die Rechtsprechung reproduziert diesen Zusammenhang zuweilen höchst unvermittelt. Bay VGH DVBl. 1966, 904 spricht von der "rein präventiv-polizeilichen Aufgabe künftiger Täterermittlungen"; die gleiche, offenbar von Kleinknecht stammende Redewendung bei OVG Münster NJW 1972, 2147. Eher rätselhaft OVG Hamburg DVBl. 1977, 254, wonach die Unterlagen die "Grundlage für Observationen und für die Ermittlung unbekannter oder künftiger Straftäter\* liefern.

66 BayVGH BayVBl. 1984, 272 (= NJW 1984, 2235; dazu kritisch Schoreit

NJW 1985, 169ff.). Das Urteil betrifft zwar die Führung von Kriminalakten, kann aber auf die hier vorliegende Problematik übertragen werden. Es ist aufgehoben worden durch Bay VerfGH DVBl. 1986, 35 (= Bay VBl. 1985, 652 m. Anm. Honnacker); dazu auch Schoreit CuR 1986, 87ff.

<sup>67</sup> Bay VBl. 1984, 273.

<sup>68</sup> BayVGH BayVBl. 1984, 277; ähnlich Mansperger (Fn. 3), S. 29; Riegel DÖV 1978, 18.

Schwan VerwArch 70 (1979), 125, 126.

<sup>70</sup> Vgl. Blau NJW 1965, 805 f.; Harbs Die Polizei 1961, 132 f.; Hust Kriminalistik 1965, 499f.; Schoreit NJW 1985, 171.

Thomas Bay VBi. 1969, 50, 52; Mansperger (Fn. 3), S. 4, 72f.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Cramer (Fn. 9), S. 134.

Deswegen lassen sich aus der These Peters (ZStW 88 [1976], 978, 1015);
ders., Strafprozeß (Fn. 3), S. 182, daß die Polizei im Wege der Strafverfolgung auch und zugleich präventiv tätig werde, keine Schlüsse auf den Rechtscharakter der Aufgabenzuweisung ziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Vgl. etwa Wassermann, Präventive Kriminalpolitik im Strafverfahren, in:

Schwind/Berckhauer/Steinhilper (Hg.), Präventive Kriminalpolitik, 1980, S. 73ff., 80ff., 83ff.; Peters (Fn. 3), S. 182; Schäfer GA 1986, 49 spricht von der Einbettung' der StPO in das Kriminalitätsabwehrsystem. Zur Ambivalenz und Vieldeutigkeit des Präventionsbegriffes auch Lüderssen, in: Denninger/Lüderssen, Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat, 1978, S. 295 f. Aus der Perspektive einer individualpräventiven Straf- bzw. Schuldtheorie ließe sich formulieren, daß der Realgrund der Strafe in der Vergangenheit, ihr Finalgrund aber in der Zukunft liegt (vgl. Haffke, in: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. III, hrsg. v. W. Hassemer u. K. Lüderssen, 1978, S. 165). Für eine Reflexion der einzelnen Straftheorien ist hier nicht der Ort; zur Fragwürdigkeit der Vereinbarkeit der Generalprävention mit dem Menschenwürdegrundsatz Badura JZ 1964, 337ff. - Wenig ergiebig für eine systematisch befriedigende Trennung von strafrechtlicher und gefahrenabwehrender Prävention Weinberger, Polizeiliche Prävention durch Öffentlichkeitsarbeit, 1984, S. 3ff., 24ff.

<sup>78</sup> Schmitt NJW 1962, 2192; Koschwitz, Die kurzfristige polizeiliche Freiheitsentziehung, 1969, S. 89 A. 5, 91 ff.; Mansperger (Fn. 3), S. 29; BayVGH DVBI.

<sup>1966, 905;</sup> eher als Randnotiz BVerwGE 26, 169/171.

\*\*Kickartz (Fn. 40), S. 184 bemerkt, es gehe nicht um "die polizeiliche Verhütung der geschehenen Tat, die jetzt verfolgt werden soll, sondern um die Verhütung der nächsten Tat durch zügige Verfolgung der begangenen Tat". Wenn Cramer (Fn. 9), S. 60 zugesteht, daß die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81 b 2. Alt. StPO sich nicht auf eine "konkret vorliegende strafverfolgende Tätigkeit der Polizei" beziehen lasse, so ist dem lediglich hinzuzufügen, daß es an einem konkreten Bezug auch in gefahrenabwehrrecht-

licher Hinsicht fehlt. Gleiches gilt für Geerds Jura 1986, 17.

77 Denninger KJ 1985, 224 notiert treffend, daß im Grunde genommen jede Art der Informationsspeicherung eine Datensammlung "auf Vorrat" sei und die restriktiven Bemerkungen in BVerfGE 65, 1/46, 47 insofern der Relativierung bedürften. Der bleibende Sinn des prinzipiellen Verbots liegt darin zu verhindern, daß ohne konkreten Anlaß Daten ,für alle Fälle' gesammelt werden. Das Zweckbindungsgebot stellt insofern eine Konkretisierung des Verbots der Datensammlung auf Vorrat dar (Baumann DVBl. 1984, 616f.; s. auch Schoreit DRiZ 1986, 54f.).

78 Gefahrenabwehrendes Handeln muß prinzipiell die Umstände kennen, die

die Gefahr zu realisieren geignet sind, um den Geschehensablauf so zu beeinflussen, daß der Eintritt einer Störung vermieden werden kann. Eine derartige Verdichtung gefahrenbegründender Momente liegt bei § 81 b 2. Alt. StPO nicht vor. Zwar handelt es sich nicht um eine "Abwehr ins Blaue" (Staats DÖV 1979, 159), da Voraussetzung die Beschuldigteneigenschaft ist. Doch als Bekämpfung einer konkreten Gefahr läßt sich die Anfertigung der Unterlagen ebensowenig einstufen, weil es an der Abwehr einer konkreten Gefahr mangelt (deshalb nahm BayVGH BayVBl. 1984, 277 eine nicht hinnehmbare Überdehnung des Merkmals der Wiederholungsgefahr vor). Das Vorhalten der Unterlagen ist wiederum so diffus und unspezifiziert, daß es sich ebenfalls nicht als Maßnahme zur Abwehr einer konkreten Gefahr qualifizieren läßt. (Mansperger [Fn. 3], S. 28 bejaht dies indes ausdrücklich, was von seiner Position her nur konsequent ist. Sein Beispielsfall – Kriminalbeamter auf Streife erkennt in der Nähe eines Kinderspielplatzes einen vorbestraften Sittlichkeitsverbrecher aus der Straftäterkartei und verhütet neue Straftaten durch dessen Überwachung - wirkt freilich etwas weit hergeholt).

79 Auch Leineweber (Fn. 21), S. 6, 7 sieht hier offenbar kein Problem.

Konsequent insofern wiederum Mansperger (Fn. 3), passim, der aber mit seiner

sich vor allem aus dem Bestreben erklären, für alle Phasen der Datenverarbeitung und -verwendung eine einheitliche Gesetzgebungskompetenz zu begründen. Wegen des strikt dualistisch ausgestalteten Gesetzgebungssystems des Grundgesetzes wird auf der Grundlage dieser Position im übrigen die Zulässigkeit der parallelen, § 10 I Nr. 2 ME entsprechenden polizeirechtlichen Rechtssetzung prekär. Nimmt man an, mit § 81 b 2. Alt. StPO sei eine abschließende und erschöpfende Regelung der erkennungsdienstlichen Behandlung zu präventiven Zwecken getroffen worden\*, so wären wegen der damit entfalteten Sperrwirkung die landesrechtlichen Normen verfassungswidrig und nichtig<sup>12</sup>. Geht man hingegen davon aus, der Bundesgesetzgeber habe den Ländern für die Kategorie der ,Nicht-Beschuldigten' bewußt einen Regelungsfreiraum lassen wollen, reduziert man die sehr viel prinzipieller und umfassender gemeinten landespolizeirechtlichen Vorschriften auf eine bloße Auffangfunktion: sie dienen dann lediglich zur Erfassung der wenigen Ausnahmefälle, die durch das Raster der StPO-Norm fallen<sup>13</sup>.

## 2. § 81 b 2. Alt. StPO als Akt antizipierter Strafverfolgung

a) Die Mindermeinung dagegen bestreitet den vorgeblich "präventiven" Gehalt des § 81 b 2. Alt. StPO. Im traditionellen Verständnis gefahrenabwehrende, d. h.: die Begehung von Straftaten verhindernde Effekte seien von der Norm nicht zu erwarten. Damit entfalle die Berechtigung, sie materiell dem Recht der Gefahrenabwehr zuzuschlagen. Diese Auffassung beruht auf einem engen Gefahrenabwehr- und einem weiten Strafrechtspflegebegriff. Die Sammlung von Unterlagen, die der Überführung von Beschuldigten im späteren Strafverfahren gelten, dient ihr zufolge der Erleichterung der Verfolgung künftiger Straftaten und sei deshalb nicht der Gefahrenabwehr zuzurechnen. Dies setze den Eintritt des durch das Delikt realisierten Schadens bereits voraus; Gefahrenabwehr sei aber immer nur bis zum Augenblick des Eintritts eines Schadens möglich. Die sicherheitsrechtliche Dimension der Polizeitätigkeit wird also strikt prospektiv gesehen: sie erscheint definitionsgemäß als in die Zukunft gerichtet, während weitere Aspekte und Effekte anderen Regelungsregimen unterstellt werden. Deswegen kann man hier von einem engen Begriff der Gefahrenabwehr sprechen<sup>85</sup>. Der Strafverfolgungsbegriff hingegen ist weit zu nennen, weil man entgegen einer verbreiteten Gleichsetzung bzw. Parallelisierung von "repressiv" und "retrospektiv" auch zukünftige Begleit- und Nebeneffekte bestimmter polizeilicher Maßnahmen dem Recht des Straf-

Auffassung das Problem der (Wieder-)Verwendung der polizeilichen Unterlagen zu Zwecken der Strafverfolgung nicht befriedigend lösen kann.

Scholz, Festgabe BVerfG, Bd. II, 1976, S. 252ff.; Fiedler DÖV 1977,

580 ff.; Erläuterung an einem Spezialproblem bei Wolfrum DÖV 1982, 674 ff. Aus der Judikatur des BVerfG: E 7, 342/347; 20, 238/248; 21, 106/115; 32, 319/327; 36, 314/319; 61, 149/173 ff. Nuancenreicher Überblick bei Maunz/Dürig, GG, prozesses zuordnet\*. Die general- und spezialpräventiven Wirkungen, die von jeder Strafverfolgung, von jedem Strafverfahren und von jedem Strafvollzug ausgehen sollen 37, führten ja auch nicht dazu, all diese Akte nun dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzuordnen; für den "Präventionsnebeneffekt" des § 81 b 2. Alt. StPO könne nichts anderes gelten. Zudem will man allgemein strafverfahrensrechtliche und spezifisch gefahrenabwehrrechtliche Prävention klar scheiden, weil ansonsten die Abgrenzung zwischen den Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern prekär würde". Kurz: Der "Erkennungsdienst" des § 81 b 2. Alt. StPO firmiert als Strafverfolgungszwecken dienender "Wiedererkennungs-

b) Der Mindermeinung ist innere Kohärenz nicht abzusprechen. Gleichwohl vermag sie die Vorschrift des § 81 b 2. Alt. StPO ebenfalls nicht in all ihren Facetten zu begreifen. Auch hier zeigt sich eine gewisse Vernachlässigung der im zeitlichen Ablauf wechselnden Zweck- und Funktionsbestimmung der erkennungsdienstlichen Daten sowie das Bedürfnis, den Gesamtvorgang von der Herstellung über die Aufbewahrung bis hin zur Wiederverwendung einem zentralen Gesichtspunkt zu unterstellen und die rechtliche Qualifikation allein daran auszurichten.

Gegen den weiten Strafrechtspflegebegriff ließe sich zunächst einwenden, daß das Vorgehen der Strafverfolgungsinstanzen im allgemeinen retrospektiv, also auf ein bereits begangenes Delikt bezogen ist; es wirkt repressiv, weil es auf die Überführung des Täters zielt. § 81 b 2. Alt. StPO weist den rückwärts gewandten Zug eindeutig nicht auf. Hier geht es nicht um Vergangenes, sondern um Zukünftiges. Der Blick ist nach vorn gerichtet, auf kommende Fälle. Man produziert gleichsam Beweismittel auf Vorrat: Die erkennungsdienstlichen Unterlagen stellen - als Prüfstein für Schuld oder Unschuld - Überführungsmaterial dar, für das neben dem Täter auch noch das Delikt fehlt. Eine derartige strikt strafprozessuale Sicht hat zur Folge, daß die Mindermeinung das Problem der ,überschüssigen' Datenspeicherung nicht befriedigend lösen kann. Denn sicher ist, daß nicht alle erkennungsdienstlichen Unterlagen zur Aufklärung späterer Delikte benötigt werden; zum Zeitpunkt ihrer Anfertigung ist aber nicht klar, welche Daten in Zukunft einmal heranzuziehen sein werden. Auf die Frage, wie die Anfertigung und Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen der Strafverfolgung dienen soll, wenn sie eventuell nie wieder benötigt werden, hat die Mindermeinung wegen ihrer strafverfahrensrechtlich verengten Perspektive keine Antwort.

c) Schließlich vermag man aus der StPO-Optik der Möglichkeit und Bedeutung einer rein präventiven Verwendung der Unterlagen nicht hinlänglich gerecht zu werden: also etwa der Verwendung einer Gewalttäter-Kartei zur Effektivierung der Gefahrenabwehr bei Großdemonstrationen. Hier läge primär nicht Strafverfolgung vor, weil die schadensverhütende Prävention (frühzeitige Identifizierung der Störer, verstärkter Sicherungseinsatz der Polizei an den zentralen Stellen etc.) Haupt- und nicht nur Nebeneffekt wäre. Aus dem gleichen Grund ist der Mindermeinung der Blick für die Funktion landespolizeirechtlicher Gesetze über Anfertigung, Aufbewahrung und Wiederverwendung erkennungsdienstlicher Unterlagen zu rein präventiv-polizeilichen Zwecken verstellt.

Art. 74 RdNr. 7ff.

81 Fugmann NJW 1981, 2229 stuft § 81 b 2. Alt. StPO zwar als materielles
Polizeirecht ein, hält § 10 I Nr. 2 NRW PolG aber für verfassungswidrig und nichtig, weil der Bundesgesetzgeber mit Sperrwirkung für die Länder die Eingriffsschwelle für erkennungsdienstliche Maßnahmen beim "Beschuldigten" festgelegt habe; ähnlich Hust Kriminalistik 1965, 500; Fuß, FS Wacke, 1972, S. 325f. (mit dem Versuch verfassungskonformer Auslegung). Der Ansatz von Mansperger (Fn. 3) führt zur Nichtigkeit der bundesgesetzlichen Norm (S. 37ff.) und zur alleinigen Geltung der landesrechtlichen Regelungen (S. 57ff.). – Hamann/Grünning, Gefahrenabwehr, 1985, S. 53 wollen sogar bundes- wie landesrechtliche Vorschriften heranziehen und eine Maßnahme auf beide Normen stützen!

<sup>82</sup> So konsequenterweise Fugmann NJW 1981, 2229; unentschieden Nelles

<sup>(</sup>Fn. 23), S. 215, 230f.

83 So aber – wie unter Fn. 62 gezeigt: fälschlicherweise – OVG Münster DÖV 1983, 603. Nicht ganz eindeutig Riegel, Polizei- und Ordnungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 1981, S. 131.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Schwan VerwArch 70 (1979), 121.

<sup>85</sup> Die Gegenposition markiert Mansperger (Fn. 3), S. 74ff.; dessen extensiver Gefahren(abwehr)begriff führt allerdings dazu, polizeiliche Eingriffe schon weit im Vorfeld einer konkreten Gefahr zuzulassen. Dazu mit Recht kritisch Cramer (Fn. 9), S. 133f.

<sup>86</sup> So im Ergebnis Schwan VerwArch 70 (1979), 122, 126; Sydow ZRP 1977, 124f.; ähnlich für Kriminalakten allg. Schoreit NJW 1985, 172. Cramer (Fn. 9), S. 134 spricht von "Prävention auf lange Sicht und mit repressiven Zwecken" (ähnlich S. 136).

Schwan VerwArch 70 (1979), 122. Eingehend zum Präventionscharakter der StPO Schäfer GA 1986, 51 ff.

st Schwan VerwArch 70 (1979), 124 A. 56; nach Schoreit NJW 1985, 172 ist bei polizeilichen Kriminalakten "die Prävention allenfalls ein Nebenzweck, der in der Bedeutung hinter den gravierenden Maßnahmen der Strafverfolgung zurücktritt"; ähnlich Hust Kriminalistik 1965, 500.

<sup>89</sup> Vgl. Schenke JR 1970, 51.

#### 3. Zwischenergebnis

Die kritische Durchmusterung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen hat deren Unzulänglichkeit erwiesen. Weder die Einstufung des § 81 b 2. Alt. StPO als Maßnahme der Gefahrenabwehr noch ihre Qualifizierung als rein strafprozessuale Vorschrift vermag vollständig zu überzeugen. Die analysierten Zuordnungsprobleme haben ihre objektive Ursache. In der Norm vermengen und überlagern sich offenbar Elemente repressiver und präventiver Art in kaum zu entwirrrender Weise. Dieser Umstand hat den Ausgangspunkt für die auch verfassungsrechtlich gebotene Neugestaltung des gesamten Rechtskomplexes zu bilden.

## IV. Umrisse einer Neugestaltung

### 1. ,Operatives' Vorgehen als dritte Rechtsebene?

Wegen der wechselseitigen Durchdringung repressiver und präventiver Momente stellt sich § 81 b 2. Alt. StPO weder als echte strafverfahrensrechtliche Vorschrift noch als originäre Norm der Gefahrenabwehr dar. Eben deshalb liegt der Gedanke nahe, diese Form erkennungsdienstlicher Maßnahmen gemeinsam mit anderen auf eigentümliche Art und Weise zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfahren oszillierenden gesetzlichen Regelungen als eigenständigen, dritten Rechtskomplex zu begreifen. Dafür scheinen insbesondere zwei Gründe zu sprechen. Zum einen tragen führende Polizeipraktiker seit geraumer Zeit vor, daß sich längst eine die herkömmliche Zweiteilung von Prävention und Repression überwindende dritte Ebene polizeilicher Tätigkeit ausgeformt habe. Angesichts moderner Erscheinungsformen der Kriminalität, etwa im bandenmäßig organisierten Drogenhandel, soll nunmehr eine mit dem Leit- und "Oberbegriff" no operativ gekennzeichnete polizeiliche Arbeitsweise von entscheidender Bedeutung sein. Diese Handlungsmodalität - verstanden als Ausdruck eines der Polizei obliegenden umfassenden Sicherheitsauftrages - entzieht sich offenbar der überkommenen Doppelspurigkeit mit ihrem strikten ,tertium non datur'.

Zum zweiten könnte man auf Veränderungen im positiven Recht selbst aufmerksam machen. War die immer prekäre Balance zwischen Bürgerfreiheit und Polizeibefugnissen lange Zeit durch die Eingriffsvoraussetzungen des Vorliegens einer konkreten Gefahr<sup>22</sup> und der Beschränkung der polizeilichen Inanspruchnahme auf den Störer sowie den Notstandspflichtigen gewahrt worden", verzichten nunmehr einige Vorschriften der neuen Polizeigesetze ausdrücklich auf diese Voraussetzungen". Danach können Personen polizeipflichtig werden,

50 Stümper Kriminalistik 1975, 49ff.; ders. Kriminalistik 1979, 254ff.; ders., FS Samper, 1982, S. 1 ff.; noch weitergehend Herold Die Polizei 1972, 133 ff.;

92 Vgl. zu den unterschiedlichen Gefahrenbegriffen Rasch, Allgemeines Poli-

obwohl keine konkrete Gefahr vorliegt<sup>95</sup>. Eine zunehmend präventive Ausrichtung der StPO wiederum indizieren komplementär zu dieser Senkung der Eingriffsschwelle einige strafprozessuale Normen, die auch Unverdächtige und Nichtzeugen bestimmten Kontroll- und Untersuchungsmaßnahmen unterwerfen\*. Damit scheint ein Normenkomplex erstanden zu sein, bei dem letztendlich "Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nicht mehr zu unterscheiden"" sind. In der bejahrten Vorschrift des § 81 b 2. Alt. StPO hatte sich diese Ambivalenz schon immer verborgen"; mit den Rechtsänderungen der letzten Jahre und wegen der durch die neuen Informationstechnologien enorm gesteigerten Verwendungsmöglichkeiten erhobener Daten ist sie nun auch an anderer Stelle sichtbar geworden".

Indes vermögen beide Hinweise keinen dritten Rechtskomplex zu konstituieren. Der Begriff des "operativen" Vorgehens ist ersichtlich eine polizeitaktische Metapher ohne prägenden rechtssystematischen Gehalt. Er beschreibt nur die oft schwierige Gratwanderung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, hebt aber die für die Polizei verbindliche Trennung zwischen Prävention und Repression nicht auf 100. Und auch die neuen Vorschriften der StPO und der Landespolizei-

<sup>95</sup> Drews u. a. (Fn. 4), S. 186: "Damit wird auch die Unterscheidung von Störer und Nichtstörer gegenstandslos." S.a. Friauf (Fn. 5), S. 227. Saipa (Fn. 6), S. 372f., 375f. spricht von der Polizeipflicht des "Jedermann". - Im Bereich des § 9 I Nr. 2 ME kommt es so zur Ersetzung der personalen Störerhaftung durch eine "Ortshaftung" (Hoffmann-Riem JZ 1978, 337; krit. auch Thiele DVBl. 1979, 708, und Wagner, Polizeirecht, 2. Aufl., 1985, S. 29ff., 80ff., 164ff., 185f.). Ein Versuch restriktiver Interpretation der "Ortshaftung" bei Darnstädt, Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge, 1983, S. 205ff.

Die Forderung, um "der Rechts- und Verhaltenssicherheit der Bürger willen . an der engen, auf unmittelbare Gefahren bezogenen Funktionsbestimmung der Polizei festzuhalten" (Ehrhardt u. a., Vorgänge 18 [1979], H. 39, S. 28; s. auch Funk/Werkentin, Vorgänge 24 [1985], H. 78, S. 117ff.) greift schon deshalb zu kurz, weil Bedingung der Rechts- und Verhaltenssicherheit der Bürger eine effektive und erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität ist, wofür die Strafver-folgungsinstanzen wie die Organe der Gefahrenabwehr geeigneter und rechtsstaatlich klarer Befugnisse bedürfen. Wirksame Gefahrenabwehr kann so durchaus einen Beitrag zugunsten der Grundrechtsrealisierung leisten (Martens DÖV 1982, 90). Wegen des prinzipiellen Vorrangs der Freiheit des einzelnen vor staatlichem Tun muß die Kompetenz der Sicherheitsbehörden trotz der allgemeinen Schutzpflicht des Staates (dazu Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, insb. S. 21ff., 52f.) aber immer punktuell und in jedem Fall begründungsbedürftig bleiben.

W Vgl. \$§ 163c, d StPO; allg. dazu Keller StVert 1984, 521ff.; s. auch Rüping ZStW 1983, 904. Signifikant ist die Kontrollstellenregelung (einerseits § 111 StPO, andererseits § 9 I Nr. 4 ME). Von daher ist die Kritik zu verstehen, mit § 111 StPO werde reines Polizeirecht auf die Ebene der StPO verlagert (so insb. Steinke NJW 1978, 1962f.; dagegen Riegel NJW 1979, 147f.; s. ferner Kurth NJW 1979, 1377 ff.).

Keller StVert 1984, 522.

<sup>98</sup> Schon früh registrierte Schäfer Kriminalistik 1967, 62 die Überlagerung strafverfolgender und gefahrenabwehrender Momente: Die erkennungsdienstliche Behandlung eines Beschuldigten erfolge immer auch, "um Vergleichsmaterial für die Prüfung zu erhalten, ob er in anderen Fällen als Täter aufgetreten ist. Bei näherer Untersuchung des ,besonderen kriminalpolizeilichen Interesses' würde es sich durch zahlreiche Einzelfälle beweisbar herausstellen lassen, daß dieses Interesse und die Zwecke des Erkennungsdienstes deckungsgleich sind und sein müssen." – Das gleiche Problem war schon immer bei der Razzia virulent geworden (vgl. Kickartz [Fn. 40], S. 200ff.). Mit § 9 I Nr. 2 ME sollte eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden (Rasch [Fn. 92], S. 103; Sigrist JR 1976, 399f.). Bemerkenswerterweise bieten nach Kleinknecht/Meyer (Fn. 9), § 163 RdNr. 33 die §§ 163 b, 94, 95, 102, 103, 111 b eine Rechtsgrundlage für die Razzia, wobei diese Normen mit gefahrenabwehrrechtlichen Vorschriften "kombiniert" werden könnten.

9 S. auch Staats DÖV 1979, 158. In einem 1985 verabschiedeten Entwurf der

IMK zur Ergänzung des ME ist in einem einzufügenden § 7a die "Gefahrenvorsorge" ausdrücklich als Polizeiaufgabe benannt. Kritisch zur damit verbundenen Aufweichung präziser Eingriffstatbestände (allg.: Martens DÖV 1982, 89ff.) die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (Kurzfassung in DRiZ 1986, 110). Weitere Kritik bei Schorest CuR 1986, 226ff.; ders. DRiZ 1986, 54ff. Zum Entwurf Stand März 1986 kritisch Riegel CuR 1986, 346f.

100 Das schließt nicht aus, daß bestimmte, von operativen Zügen geprägte faktische Polizeistrategien (V-Männer, Lockspitzel etc.: dazu Rogall GA 1985, 1 ff.) Rechtsfragen aufwerfen (s. Preuß KJ 1981, 109 ff.; Dencker FS Dünnebier, 1982, S.447 ff.; Keller, StVert 1984, 521 ff.). Aber die Kategorie des Operativen kann nicht die Kompetenzordnung des Grundgesetzes überspielen. – Zum V-Mann-Problem speziell BGH JZ 1984, 430 m. Anm. Fezer; s. jüngst BGH NJW 1986, 1764.

einschränkend ders. RuP 1980, 79ff.

91 Stümper Kriminalistik 1975, 50; ders., FS Samper, 1982, S.3 f.; etwas abweichende Verwendung des Begriffs bei Schäfer GA 1986, 49ff.

zei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl., 1982, S. 4ff.

33 Alternativentwurf einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder (AE PolG), 1979, S. VII.; Hoffmann-Riem JZ 1978, 337. Nach Götz (Fn. 14), RdNr. 138 sind mit den Merkmalen der konkreten Gefahr und der an die Störereigenschaft gebundenen Polizeipflichtigkeit die Grundlagen bezeichnet, "auf denen der eigentümliche, rechtsstaatlich-limitierende, d. h. den Einsatz der Staatsgewalt zur Durchsetzung von Zwecken des Gemeinwohls mit dem Mittel von Geboten und Verboten in engen Grenzen haltende Charakter des Polizei-

und Ordnungsrechts ruht".

M Die vertraute Nichtstörer-Problematik (Inanspruchnahme des sog. Not-Die Vertraute Mchtstorer-Froneinauk (manspruchmanne des sog. 1905-1905) standspflichtigen) ist kein Gegenbeweis, da hier die Voraussetzungen wie die Folgen besonders geartet sind (vgl. nur *Drews* u. a. [Fn. 4], S. 301 ff., 331 ff.; zum verfassungskräftigen Gebot möglichster Schonung des Nichtstörers vgl. noch immer *Dürig* AöR 79 [1953/54], 81 ff.). – Allerdings verbirgt sich die angesprochene Problematik hinter den polizeirechtlichen Standardproblemen des "Gefahrenverdachts" und der "Anscheinsgefahr". Schwabe DVBl. 1982, 656 nimmt deshalb zu Becht an daß sich etwa 6 9 I Nr. 2 u. 3 MF. auch als nimmt deshalb zu Recht an, daß sich etwa § 9 I Nr. 2 u. 3 ME auch als gesetzliche Umschreibung einer Situation des Gefahrenverdachts verstehen ließen.

gesetze, die in der Literatur z. T. ausdrücklich als "Mischbefugnisse" 101 bezeichnet werden, bedürfen ungeachtet gewisser innerer Strukturähnlichkeiten schon wegen der "streng alternative(n) Kompetenzverteilung" 102 des Grundgesetzes der unzweideutigen Zuordnung zum Bundes- oder Landesrecht. Dem, was aus der Perspektive der Polizei als dritte Handlungsebene erscheint, entspricht keine dritte Rechtsebene 103. Aufgabe einer Neugestaltung des Rechts der erkennungsdienstlichen Maßnahmen kann es mithin nicht sein, die Grenzen zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu verwischen, sondern diese deutlicher zu ziehen.

#### 2. Strikter Dualismus und bereichsspezifischer Datenschutz

a) Die Schwierigkeiten einer präzisen Erfassung des § 81 b 2. Alt. StPO rühren weniger von der Unzulänglichlichkeit oder gar Untauglichkeit der traditionellen Zweiteilung der polizeilichen Tätigkeit als der Unklarheit der Norm selbst her. Rechtsprechung und Literatur werden zu höchst unterschiedlich ausfallenden Konstruktionen und Deutungen gezwungen, weil der Gesetzeswortlaut entscheidende Lücken aufweist; die Vermengung und Überlagerung präventiver und repressiver Elemente ist in erster Linie Folge der mangelnden Exaktheit der Vorschrift. Weil § 81 b 2. Alt. StPO nichts über die Voraussetzungen der Aufbewahrung und der Wiederverwendung sagt und somit die verschiedenen Phasen des Datengebrauchs im Normtext nicht erfaßt sind, können die Auslegungsergebnisse - wie dargelegt - so unterschiedlich ausfallen 164. Der Hauptgrund für diese Unsicherheit liegt darin, daß die Aufbewahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen ihrerseits einen Informationseingriff darstellt 105, die Daten selbst aber in diesem Stadium noch völlig neutral, gleichsam multivalent' sind: erst mit der späteren Verwendung zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung wird eine rechtliche Zuordnung und damit eine (nachträgliche) Qualifizierung der Aufbewahrung vorgenommen 106. Geboten ist aber eine klare Zweckbindung der Daten vor ihrer (Wieder-)Verwendung

b) Den vom BVerfG im Volkszählungsurteil formulierten allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorgaben 107 im Bereich des gesamten Datenrechts (Grundsatz der Normenklarheit; Grundsatz der Zweckgebundenheit; bereichsspezifischer Datenschutz; Trennung von Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Verwendung) 10s ist für die erkennungsdienstlichen Maß-

101 Vgl. Heise/Riegel (Fn. 17), S. 27; Bull DVR 1982, 4. Andere gleichsinnige Begriffe lauten: Bekämpfung abstrakter Gefahren durch die Polizei, polizeiliche Täugkeit im Vorfeld der Gefahrenabwehr, Gefahrenvorsorge, Vorfeldarbeit; s. dazu Seebode, Neue Entwicklungen im Strafverfahrens- und Polizeirecht, in:

Polizei und Kriminalpolitik (BKA-Vortragsreihe Bd. 26), 1981, S. 106ff.

102 Brohm DÖV 1983, 525; s. auch Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., 1984, S. 676ff.; ebenso treffend aber auch Bothe, AK-GG, Bd. 2, 1984, Art. 30 RdNr. 27, Art. 70 RdNr. 21: Doppelzuständig-

keiten ließen sich faktisch niemals ganz ausschließen.

104 S. unter II.2, 3.

S. auch Schoreit NJW 1985, 171

nahmen zunächst dadurch nachzukommen, daß Aufbewahrungs-, Wiederverwendungs- und Löschungsmodalitäten einer - auf der Ebene der Landespolizeigesetze ansatzweise bereits realisierten - Regelung zugeführt werden. Neben der Anordnung unterfällt auch die Aufbewahrung der Unterlagen zu repressiven Zwecken der Kompetenz des StPO-Gesetzgebers. Denn da der Rechtscharakter der Aufbewahrung der Unterlagen von der durch die spätere Verwendung aktualisierten und konkretisierten Zweckbindung abhängt, kommt bei zu erwartender Wiederverwendung der Daten zu Zwekken der Strafverfolgung auch nur eine strafprozessuale Aufbewahrungskompetenz in Betracht. Damit wäre die Unstimmigkeit der Position des BVerwG beseitigt, wonach die Aufbewahrung generell präventiven Charakter haben, zugleich aber der späteren Strafverfolgung dienen soll. Indem man anerkennt, daß die Aufbewahrung zu repressiven Zwecken eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafprozesses darstellt, beugt man zudem einer uferlosen Ausdehnung des Präventionsbegriffes im Polizeirecht vor. Bei der näheren Ausgestaltung der Aufbewahrung und Wiederverwendung erkennungsdienstlicher Unterlagen zu Strafverfolgungszwecken wäre vor allem der Sachleitungsbefugnis und Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft gebührend Rechnung zu tragen 109.

Mit der - hier im einzelnen nicht auszuformulierenden -Eingrenzung der strafprozessualen Zwecken dienenden Anfertigung, Aufbewahrung und Wiederverwendung der Unterlagen ließe sich der Raum für landespolizeirechtliche Parallelbestimmungen im Ansatz ebenso exakt auf präventiv-polizeiliche Ziele und Zwecke beschränken. Hier dürfen Materialund Datenbestände angelegt werden, die die Polizei nicht zur Überführung von Straftätern, sondern zur Abwehr von Gefahren im Sinne der rechtzeitigen Verhinderung drohender Schäden einsetzt: als Beispiele mögen die "Polizeiliche Beobachtung"110 oder die bereits erwähnte Demonstrationsstraftäter-Kartei dienen111. Die Differenz der Aufgaben zieht also die

Trennung der Informationsbestände nach sich.

Im Ergebnis hätte man also zwei prinzipiell getrennte "Stränge" erkennungsdienstlicher Maßnahmen: einen strafprozessualen und einen gefahrenabwehrrechtlichen mit jeweils klar geregelter Verfügungsbefugnis sowie präzisen Detailregelungen zu den verschiedenen Stadien der Datenverarbeitung 112. Dem Streit um die ,richtige' Zuordnung des § 81 b 2. Alt. StPO wäre dadurch der Boden entzogen.

c) Selbstverständlich ist bei aller prinzipiellen Trennung beider Komplexe ihr enger sachlicher Zusammenhang nicht zu übersehen. Oft bildet die Gefahrenabwehr nur eine Vorstufe zur Strafverfolgung; andererseits zeitigt die effektive Strafverfolgung gefahrenabwehrende Wirkungen. Von daher wird in vielen Fällen das für Strafverfolgungszwecke genutzte Material auch und zugleich der Gefahrenabwehr dienlich sein und umgekehrt. Diese Möglichkeit der Doppelverwendung darf aber im Unterschied zur jetzigen Praxis nicht zur Folge haben, daß sich - zudem unter weitgehender Ausschaltung und Umgehung der im Strafverfahren leitungsbefugten Staats-

<sup>103</sup> Kriminalpolizeilich noch so erwünschte Zugriffs- und Verwertungsbedürfnisse müssen sich in das Prokrustesbett des Dualismus von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr pressen lassen: "Mitten durch die polizeiliche Tätigkeit geht die Zäsur; unter polizeitaktischem Aspekt mag man dies bedauern, unter dem Gesichtspunkt rechtsstaatlicher Funktionsteilung und Kontrollmöglichkeit ist es gerechtfertigt" (Denninger, in: Denninger/Lüderssen [Fn. 74], S. 307); s. auch Bull DVR 1982, 3.

<sup>105</sup> Zum Eingriffscharakter staatlicher Informationsbeschaffung im weitesten Sinne Schlink, Die Amtshilfe, 1982, S. 169ff. m.w. N.; ferner Gusy VerwArch 74 (1983), 91 ff. Im einzelnen ist die Schwelle, an der staatlichem Tun der Charakter eines Informationseingriffs zukommt, nicht immer leicht zu bestimmen (so auch Denninger KJ 1985, 232 ff.; sehr gründlich VG Köln NVwZ 1983, 112ff.; s. ferner Vahle DNP 1985, 219ff.); bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen liegt aber ohne jeden Zweifel ein Eingriff vor.

<sup>107</sup> BVerfGE 65, 1/41 ff., 54, 62, 64 ff.; diese Vorgaben beschränken sich nicht

auf Formen automatischer Datenverarbeitung (Baumann DVBl. 1984, 612f.).

108 Vgl. Simitis NJW 1984, 398ff.; Baumann DVBl. 1984, 612ff.; Podlech Leviathan 1984, 85ff.; Hufen JZ 1984, 1072 ff.; Denninger KJ 1985, 215ff.;

kritisch zum Urteil des BVerfG Krause JuS 1984, 284 ff.; ablehnend H. Schneider DÖV 1984, 161 ff. Speziell zum Erfordernis der Normenklarheit Bäumler JR 1984, 361 ff. (zum Erfordernis verständlicher Normen s. auch § 35 I GGO II). -Zu den Problemen des umfassenden Neuansatzes von Scholz/Pitschas, Informationelle Selbstbestimmung und staatliche Informationsverantwortung, 1984 erhellend Hufen ZUM 1986, 194ff.; jüngst Schlink Der Staat 25 (1986), 233ff.

Schoreit ZRP 1981, 74f.; ders. DRiZ 1986, 54f.; ders. CuR 1986, 225, 227; Uhlig DVR 1985, 65ff.; Ernesti ZRP 1986, 59.

Jedenfalls soweit sie als Mittel der Gefahrenabwehr eingesetzt wird: s. AE PolG (Fn. 93), S. 53ff.; Riegel DÖV 1978, 506; Bull DVR 1982, 14f.

<sup>111</sup> Schoreit CuR 1986, 230 nennt als weiteres Beispiel die präventive Einzelfallbehandlung hartnäckiger Rückfalltäter.

<sup>112</sup> Im Ansatz ähnlich Uhlig DVR 1985, 68ff., 75; Schoreit CuR 1986, 92, 230ff.; Riegel RiA 1985, 268; Denninger KJ 1985, 220, 234f., 239. Nur in bezug auf eine je bestimmte bereichsspezifische Verwendung kann die gesetzliche Ausgestaltung den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Anders wohl Kubica/Leineweber NJW 1984, 2071 f.

anwaltschaft – der gesamte Informationsbestand bei den Polizeibehörden konzentriert<sup>113</sup>. Vielmehr sind Voraussetzungen und Umfang des 'Transfers' der Daten wegen des damit erfolgenden Zweckbindungswechsels durch Übermittlungsvorschriften zu regulieren; obwohl diese vermutlich vergleichsweise großzügig ausfallen dürften, würden sie im Vergleich zur jetzigen Praxis einschränkend wirken. Nur so läßt sich ein Ausgleich zwischen individuellem Grundrechtsschutz und der Effektivität staatlicher Verwaltung finden.

#### 3. Ausblick

Wegen der Überschneidung strafprozessualer und gefahrenabwehrrechtlicher Materien und der daraus resultierenden Notwendigkeit präziser Grenzregulierungen kann die an dieser Stelle lediglich grob skizzierte Neuformation des Rechts der erkennungsdienstlichen Maßnahmen nur in enger sachlicher Kooperation zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber erfolgen<sup>114</sup>. Für viele klärungsbedürftige Einzelprobleme dürfte der Satz gelten, daß nicht nur der Teufel, sondern auch die Rechtsstaatlichkeit im Detail steckt<sup>115</sup>. Auf Bundes- und Landesgesetzgeber kommt hier wie im gesamten Bereich des besonders grundrechtssensiblen Sicherheitsrechts eine große Aufgabe und ein "beachtliches Pensum" <sup>116</sup> zu. Bei Gelingen des Gesamtunternehmens wäre auch ein weiteres Stück ,informationeller Gewaltenteilung" <sup>117</sup> realisiert.

Zwischenzeit zu gewährenden Übergangsfristen (vgl. BVerwG DVBl. 1984, 443/445; OVG Berlin NJW 1986, 2004/2005; BayVerfGH DVBl. 1986, 35/37) nicht allzu großzügig veranschlagt werden (in diesem Zusammenhang zu beachten BVerfGE 41, 251/267f.; 51, 268/290ff.; 58, 257/280ff.).

115 Denninger, in: Denninger/Lüderssen (Fn. 74), S. 309.

116 Bäumler JR 1984, 365; s. auch Schlink Der Staat 25 (1986), 249f. Überblick zum Regelungsbedarf im Sicherheitsrecht bei Riegel RiA 1985, 265ff.; s. auch die Entschließung der Datenschutzbeauftragten v. 27./28. 3. 1984 (DÖV 1984,

504 ff., insbes. 506 f.):

117 Der Begriff ist in BVerfG 65, 1/69 eher beiläufig erwähnt. Zum Konzept Schlink (Fn. 105), S. 11ff., 31ff., 62ff.; Bull DÖV 1979, 690ff.; Goebel, Amtshilfe durch Informationshilfe, 1981, S. 25 ff., 50 ff.; kritisch Schneider DÖV 1984, 163, eher ablehnend Scholz/Püschas (Fn. 108), S. 112ff., 116ff. Ob der Begriff der "Gewaltenteilung", der im demokratischen Verfassungsstaat des Grundgesetzes gegenüber dem Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts und der dem korrespondierenden Staatslehre ohnehin einer Neubestimmung bedürfte (vgl. Jarass, Politik und Bürokratie als Elemente der Gewaltenteilung, 1975, S. 93ff., 125ff., 145ff.; Zimmer, Funktion-Kompetenz-Legitimation, 1979, S. 19ff., 38ff., 196ff. und passim; Mößle, Regierungsfunktionen des Parlaments, 1986, S. 161ff., 185ff.), besonders glücklich gewählt ist, mag bezweifelt werden. Die Sache selbst, nämlich: die grundrechtsschützende Funktion "amtshilfefester" staatlicher Binnendifferenzierung, hält stand. – Zur Umformulierung des Konzepts der Gewaltenteilung in ein staatsinternes Differenzierungssystem ansatzweise Luhmann, Funktionen und Folgen formaler Organisation, 1964, S. 74f., 85.

<sup>113</sup> Dieser Aspekt einer drohenden Unterhöhlung staatsanwaltschaftlicher Kompetenzen durch Entzug des relevanten Informationsmaterials wird bei der Diskussion um die gebotene Begrenzung der "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" und der Verortung entsprechender Kompetenzen bei der Polizei als Gefahrenabwehrbehörde oder der Staatsanwaltschaft von Bedeutung sein (zum Präventionsproblem allgemein vgl. Albrecht KritV 1986, 54 ff., 61 ff.). Instruktiv VG Frankfart DVR 1984, 273 ff.

tiv VG Frankfurt DVR 1984, 273 ff.

114 Da die Neuregelung jedenfalls im Bereich des § 81 b 2. Alt. StPO spätestens seit BVerfGE 65, 1 verfassungsrechtlich geboten, dem Gesetzgeber das Problem ausweislich der Diskussionen im Zusammenhang mit den Beratungen des ME 1978 zudem ohnehin seit langem bekannt ist, dürften die für eine